

SG_PUBLIKATIONEN BZ.2004.77, BZ.2004.78 vom 18. Juni 2007

SG Gerichte, 2007-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_BZ.2004.77__BZ.2004.78

FR: SG_PUBLIKATIONEN BZ.2004.77, BZ.2004.78 du 18 juin 2007

IT: SG_PUBLIKATIONEN BZ.2004.77, BZ.2004.78 del 18 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Die "A-AG" (vormals B-AG) ist gemäss Handelsregistereintrag auf dem Gebiet der Erbringung von Mediendienstleistungen, dem Betrieb von Verlagsgeschäften sowie der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten der Werbebranche vorwiegend in der Schweiz tätig (vgl. kläg.act. 2). Am 16. November 2000 schloss sie mit dem Beklagten einen unbefristeten Arbeitsvertrag (Handelsreisendenvertrag = kläg.act. 3) mit Arbeitsbeginn am 1. Dezember 2000. Die Aufgaben des Beklagten wurden in Ziffer 2.1 des Arbeitsvertrags wie folgt umschrieben: "Der Arbeitnehmer akquiriert Werbeaufträge für die von der Arbeitgeberin vertriebenen oder noch zu vertreibenden Produkte, wobei ihm die zu bearbeitenden Projekte fallweise von der Arbeitgeberin zugeteilt werden. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 1/30

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Der Arbeitnehmer übernimmt auch die Betreuung der Kunden in dem ihm zugewiesenen Kundenkreis" (kläg.act. 3). Das vertraglich umschriebene Tätigkeitsgebiet erstreckte sich gemäss Ziffer 1.3 des Arbeitsvertrags auf von Fall zu Fall von der Arbeitgeberin zugewiesene Kundenkreise in der Schweiz oder dem angrenzenden Ausland. Dabei war vorgesehen, dass die Arbeitgeberin bei der Zuteilung auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht nimmt, soweit sich dies mit dem Geschäftsgang und der Geschäftsplanung vereinbaren lässt. Ein Exklusivrecht des Arbeitnehmers an dem ihm zugewiesenen Reisegebiet und am Kundenkreis wurde ausgeschlossen. Der Arbeitsvertrag wurde mit einer ebenfalls am 16. November 2000 abgeschlossenen Zusatzvereinbarung hinsichtlich einer Lohngarantie für die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses ergänzt (kläg.act. 4). Der Beklagte vertrieb in der Folge für seine Arbeitgeberin vor allem Einträge für das Internetbranchenregister "XY". Ausserdem wurde er auch mit dem Verkauf von Homepagelösungen (OPD) und Ortsplänen (OP) betraut. Im Frühjahr 2002 wies ihn die "A-AG" an, ab anfangs April 2002 anstelle des Produktes "XY" neu "E-Werbung" für das Internet zu vertreiben. Am 30. Mai 2002 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der "A-AG" fristlos (Kündigung = kläg.act. 23). Danach war er ab dem 1. Juni 2002 für die C-AG und später für die D-AG tätig (vgl. Urteil, 3 Erw. 1a; Berufung [BZ.2004.78], 20 Ziff. III.2.5.1; Berufungsantwort [BZ.2004.78], 13 Ziff. III.2.5.1).

E. 2

a) Mit Eingabe vom 22. Januar 2003 (vi.act. 1) reichte die "A-AG" Klage gegen den Beklagten ein. Sie erachtete die fristlose Kündigung als ungerechtfertigt und verlangte vom Beklagten Schadenersatz in Höhe von Fr. 69'873.55 für die durch die Kündigung erlittene Umsatzeinbusse sowie eine Konventionalstrafe von Fr. 50'000.- wegen Verletzung des

arbeitsvertraglichen Konkurrenzverbots. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und verlangte mit Widerklage die Auszahlung ausstehender Provisionen und des Guthabens auf dem "Garantiekonto" (vi-act. 9). Diese Forderung von zunächst Fr. 30'000.- reduzierte er an Schranken auf Fr. 9'892.20 (vi-act. 42). b) Mit Entscheid vom 17./21. Juni 2004 verpflichtete das Kreisgericht den Beklagten zur Zahlung von Fr. 30'000.- nebst Zins zu 5% seit dem 1. August 2002. Gleichzeitig hiess es die Widerklage im Umfang von Fr. 6'658.90 gut. Die Gerichtskosten von Fr. 12'000.- auferlegte das Kreisgericht zu 3/8 dem Beklagten und zu 5/8 der Klägerin, © Kanton St.Gallen 2026 Seite 2/30

Publikationsplattform St.Galler Gerichte welche ausserdem verpflichtet wurde, den Beklagten für dessen Parteikosten mit Fr. 3'944.55 zu entschädigen. Das Kreisgericht ging in seinem Entscheid davon aus, dass die vom Beklagten vorgebrachten Gründe aus objektiver Sicht eine fristlose Kündigung nicht rechtfertigen würden. Es hielt fest, dass die dem Beklagten erteilte Anweisung, anstelle von Einträgen in das Internetbranchenregister "XY" neu "E-Werbung" zu vertreiben, im Rahmen des vertraglich festgelegten Weisungsrechts der Klägerin gelegen habe. Die Anweisung sei daher grundsätzlich nicht zu beanstanden (Urteil, 7 ff. Erw. 3b und 3c). Ausserdem erachtete es die vom Beklagten geltend gemachten Existenzängste für unbegründet. Dieser hatte vorgebracht, er habe aufgrund der Produkteumstellung erhebliche Lohneinbussen in Kauf nehmen müssen, welche bei ihm existenzielle Ängste ausgelöst hätten. Das Kreisgericht führte dazu aus, dass auf einer reinen Umsatzbeteiligung basierende Arbeitsentgelt des Beklagten habe naturgemäss Schwankungen unterlegen (Urteil, 10 f. Erw. 3e). Im Übrigen sei die fristlose Kündigung verspätet erfolgt, weshalb der Beklagte sein Recht zur ausserordentlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohnehin verwirkt habe (Urteil, 10 Erw. 3d). Das Kreisgericht verpflichtete den Beklagten daher gemäss Art. 337d Abs. 1 OR zur Zahlung von Schadenersatz an die Klägerin, wobei es den Schaden in richterlicher Schätzung auf Fr. 30'000.- bezifferte (Urteil, 14 Erw. 4b). Gleichzeitig sah es aber davon ab, den Beklagten zur Zahlung einer Konventionalstrafe zu verpflichten, da ihm die Klägerin begründeten Anlass zur Kündigung im Sinne von Art. 340c Abs. 2 OR gegeben habe (Urteil, 18 Erw. 5b). Die vom Beklagten erhobene Widerklage hiess das Kreisgericht im Umfang von Fr. 6'658.90 gut. Dabei verpflichtete es die Klägerin, dem Beklagten den Saldo des für ihn geführten Garantiekontos in Höhe von Fr. 5'400.- auszuzahlen (Urteil, 19 Erw. 6b). Zudem ermittelte es einen ausstehenden Provisionsanspruch des Beklagten aus noch nicht abgerechneten Vertragsabschlüssen mit Kunden von insgesamt Fr. 5'288.40, welchem die Klägerin allerdings nachträglich weggefallene Provisionen im Umfang von Fr. 4'029.50 entgegen halten könne (Urteil, 20 f. Erw. 6d und 6e). Die schriftliche Urteilsbegründung ging den Parteien am 1. September 2004 zu (vi-act. 46 und 47). © Kanton St.Gallen 2026 Seite 3/30

Publikationsplattform St.Galler Gerichte

E. 3

a) Gegen dieses Urteil erhob der Beklagte am 30. September 2004 mit den eingangs genannten Anträgen Berufung (act. B/1 [BZ.2004.77]; Poststempel gleichen Datums: vgl. act. B/2 [BZ.2004.77]). Die Klägerin beantragte mit Berufungsantwort vom 29. November 2004 (act. B/8 [BZ.2004.77]; Poststempel gleichen Datums: act. B/10 [BZ.2004.77]) die Abweisung der Berufung. Gleichzeitig erklärte sie Anschlussberufung. Zuvor hatte sie mit Eingabe vom 1. Oktober 2004 (act. B/1 [BZ.2004.78]; Poststempel gleichen Datums: vgl. act. B/3 [BZ.2004.78]) bereits selbst Berufung erhoben. Der Beklagte hatte diesbezüglich

mit Berufungsantwort vom 26. November 2004 (act. B/7 [BZ.2004.78]; Poststempel gleichen Datums: vgl. act. B/8 [BZ.2004.78]) beantragt, die Berufung der Klägerin hinsichtlich Ziffer 3 Absatz 2 des angefochtenen Urteils im Teilbetrag von Fr. 2'457.- gutzuheissen und gleichzeitig die Widerklage im Umfang von Fr. 4'201.90 zu schützen. Mit Eingabe vom 8. Dezember 2004 nahm der Beklagte zur Anschlussberufung der Klägerin Stellung und äusserte sich gleichzeitig im Sinn einer nachträglichen Eingabe auch zu deren Berufungsantwort (act. B/12 [BZ.2004.77]). Die Klägerin teilte mit Schreiben vom 5. Januar 2005 mit, dass sie auf eine Stellungnahme hierzu verzichte (act. B/15 [BZ.2004.77]). Die Zulässigkeit der Eingabe bestritt sie nicht. Mit Datum vom 13. Dezember 2004 reichte die Klägerin eine nachträgliche Eingabe zur Berufungsantwort des Beklagten ein (act. B/10 [BZ.2004.78]), zu welcher sich der Beklagte am 15. Dezember 2004 äusserte (act. B/14 [BZ.2004.78]). Der Beklagte beantragte, die in der nachträglichen Eingabe der Klägerin (act. B/10 [BZ.2004.78]) unter Ziffer III.3 enthaltenen Ausführungen im Berufungsverfahren nicht zuzulassen. b) Mit Schreiben vom 2. August 2005 (act. B/18 [BZ.2004.78] und act. B/19 [BZ.2004.77]) teilte der Verfahrensleiter den Parteien mit, dass keine mündliche Verhandlung durchgeführt werde. Gleichzeitig gab er seine Absicht bekannt, die beiden Rechtsmittelverfahren zu einem einzigen Verfahren zu vereinigen. Mit Schreiben vom 3. bzw. 11. August 2005 erklärten die Parteivertreter ihr Einverständnis hierzu (act. B/19 und B/20 [BZ.2004.78] bzw. act. B/20 und B/21 [BZ.2004.77]). Am 16. August 2005 verfügte der Präsident der III. Zivilkammer die Vereinigung der beiden Verfahren (act. B/ 21 [BZ.2004.78] bzw. B/23 [BZ.2004.77]). © Kanton St.Gallen 2026 Seite 4/30

Publikationsplattform St.Galler Gerichte c) Am 19. August 2005 fasste die III. Zivilkammer den Beschluss, zur Frage der prozentualen Höhe der variablen Kosten der Klägerin in den Monaten Juni und Juli 2002 ("Schadensquote") eine Expertise einzuholen (act. B/24 [BZ.2004.77]). Dieser Beschluss wurden den Parteien am 25. August 2005 eröffnet. Gleichzeitig wurden sie um Mitteilung darüber ersucht, ob sie Interesse an einer Vergleichsverhandlung hätten (act. B/25 [BZ.2004.77]). Mit Schreiben vom 8. bzw. 9. September 2005 (act. B/26 und B/28 [BZ.2004.77]) bekundeten die Parteien ihr Desinteresse an weiteren Vergleichsbemühungen. Mit Schreiben vom 14. September 2005 (act. B/30 [BZ.2004.77]) wurden die Parteien eingeladen, Expertenvorschläge zu unterbreiten. Nachdem beide Parteien den von der Gegenseite vorgeschlagenen Experten abgelehnt hatten (vgl. act. B/36 und B/38 [BZ.2004.77]), benannte die III. Zivilkammer am 23. November 2005 F zum Experten (act. B/40 [BZ.2004.77]). Die schriftliche Experteninstruktion erfolgte mit Schreiben vom 3. März 2006 (act. B/50 [BZ.2004.77]). Am 20. September 2006 erstattete F das Gutachten (act. B/53-55 [BZ.2004.77]). Mit Schreiben vom 28. September 2006 (act. B/56 [BZ.2004.77]) wurden die Parteien aufgefordert, innert der angesetzten Frist Ergänzungsfragen zu formulieren sowie zur Honorarrechnung Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kamen sie mit Schreiben vom 20. Oktober (act. B/60 [BZ.2004.77]) bzw. 24. November 2006 (act. B/66 [BZ.2004.77]) nach. Mit E-Mail vom 6. Dezember 2006 (act. B/69 [BZ.2004.77]) wurden dem Experten ausgewählte Ergänzungsfragen unterbreitet, auf welche dieser mit Stellungnahme vom 21. Dezember 2006 (act. B/70 [BZ.2004.77]; Poststempel vom 4. Januar 2007: vgl. act. B/71 [BZ.2004.77]) antwortete. Mit Schreiben vom 5. Januar 2007 (act. B/72 [BZ.2004.77]) wurde zunächst der Klägerin als Beweisführerin, am 21. Februar 2007 (act. B/81 [BZ.2004.77]) dem Beklagten Frist zur Stellungnahme zum Beweisergebnis eingeräumt. Am 19. Februar bzw. 7. Mai 2007 erstatteten sie ihre Eingaben (vgl. act. B/79 und B/88

[BZ.2004.77]). II. 1. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese vorliegend erfüllt sind (Art. 79, 224 Abs. 1 lit. d, 225 und 229 ZPO). Auf die von der Klägerin bzw. vom Beklagten erhobene Berufung sowie die von der Klägerin erhobene Anschlussberufung ist daher einzutreten. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 5/30

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 2. Zu prüfen bleibt die Zulässigkeit der von der Klägerin bzw. vom Beklagten in den entsprechenden Verfahren eingereichten nachträglichen Eingaben: In Ziffer III.3 ihrer nachträglichen Eingabe vom 13. Dezember 2004 (act. B/10 [BZ.2004.78], 5f.) nimmt die Klägerin zu Vorbringen des Beklagten im Zusammenhang mit dem Verfahren zwischen ihr und der C-AG vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Stellung. Entsprechende Ausführungen hatte der Beklagte allerdings bereits im Rahmen seiner Klageantwort im erstinstanzlichen Verfahren gemacht (Klageantwort, 8 f. Ziff. III.A.9). Im Berufungsverfahren sind diese daher keinesfalls mehr neu und vermögen somit Ziffer III.3 der unter Hinweis auf Art. 164 Abs. 1 lit. b ZPO eingereichten nachträglichen Eingabe nicht zu rechtfertigen (vgl. auch beklagtische Stellungnahme = act. B/14 [BZ.2004.78], 1). Im Übrigen enthalten die nachträglichen Eingaben des Beklagten und der Klägerin vom 8. bzw. 13. Dezember 2004 (act. B/12 [BZ.2004.77] bzw. B/10 [BZ.2004.78]) keine neuen Vorbringen oder Beweisanträge, die für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens von Bedeutung wären. In diesem Umfang kann ihre Zulässigkeit daher dahingestellt bleiben (Art. 164 Abs. 1 ZPO). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.